



Sehr geehrte Mandanten,

vor zwei Jahren hat der Investitionsabzugsbetrag die Ansparabschreibung ersetzt. Als Progressionsglättungsinstrument ist der Abzugsbetrag zwar nicht mehr zu gebrauchen, jedoch durch die erweiterte Förderung für viele Betriebe trotzdem interessant. Mit den ausführlichen Hinweisen zur Förderung, die Sie in einem Schwerpunktbeitrag auf der nächsten Seite lesen, können Sie prüfen, ob der Investitionsabzugsbetrag auch für Sie interessant ist. Hier sind die weiteren Themen dieser Ausgabe im Überblick:

**ALLE STEUERZAHLER**

Bundestag verabschiedet Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz ☞ ...2  
 Reform des Erbrechts ☞ .....2  
 Verbesserungen für Vereine ☞ .....2  
 Datenabfrage am Telefon nicht im Auftrag des Finanzamtes ☞ .....4  
 Nichtanwendungserlasse in der Kritik.....5  
 Schulcaféteria eines Elternvereins unterliegt der Umsatzsteuer ☞ .....5  
 Titel .....X

**UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER**

Investitionsabzugsbetrag in der Praxis.....2  
 Fehlende Umsatzsteuer-ID im Impressum ist abmahnfähig ☞.....3  
 Finanzämter sollen Kulanz zeigen ☞ .....4

**GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER**

Vermietung des Arbeitszimmers durch Geschäftsführer an GmbH ☞ ....4  
 Privatnutzung des Firmenwagens als verdeckte Gewinnausschüttung ☞ 6

**ARBEITGEBER**

Verlängerung des Kurzarbeitergelds auf 24 Monate ☞ .....6

**ARBEITNEHMER**

Neue doppelte Haushaltsführung nach längerer Unterbrechung ☞ .....5

**IMMOBILIENBESITZER**

Höhere Förderung von Handwerkerleistungen erst ab 2009 ☞ .....3  
 Gewerblicher Grundstückshandel unterhalb der Drei-Objekt-Grenze ☞ 5

**KAPITALANLEGER**

Leerverkäufe von Aktien ☞ .....3

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

**STEUERTERMINE 7/2009**

- 10.7. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für Juni bzw. das 2. Quartal 2009.  
 Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für Juni bzw. das 2. Quartal 2009.  
 Aufsichtsratssteuer: Anmeldung und Abführung für das 2. Quartal 2009.  
 Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen: Anmeldung und Abführung für das 2. Quartal 2009.  
 Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für Juni 2009 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 13.7. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 10.7. fälligen Zahlungen
- 29.7. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Julibeträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingehen.

**AUF DEN PUNKT**

*»Von jetzt an werde ich nur so viel ausgeben, wie ich einnehme, selbst wenn ich mir dafür Geld borgen muss.«*

Mark Twain

*»Eine Investition in Wissen bringt immer noch die besten Zinsen.«*

Benjamin Franklin

## KURZ NOTIERT

### Bundestag verabschiedet Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz

Das Gesetz ist nach wie vor höchst umstritten, doch das hielt den Bundestag nicht davon ab, noch vor der Sommerpause das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz zu beschließen. Stimmt auch der Bundesrat dem Gesetz am 10. Juli zu, so kann das Gesetz im Sommer in Kraft treten. Inwieweit der Fiskus dann von den zahlreichen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen und den damit verbundenen Sanktionen (wir berichteten in der vergangenen Ausgabe) Gebrauch machen wird, muss die Praxis zeigen. Derweil verkündet das Bundesfinanzministerium stolz, ein weiteres Abkommen über den steuerlichen Datenaustausch geschlossen zu haben - diesmal mit den Bermudas.

### Reform des Erbrechts

Nach mehrjähriger Vorbereitung hat der Bundestag am 2. Juli 2009 den Weg frei gemacht für die Reform des Erbrechts. Ursprünglich sollte die zeitgleich mit der Erbschaftsteuerreform in Kraft treten, doch es gab noch Beratungsbedarf. Steuerlich wirkt sich die Erbrechtsreform zwar nicht aus, für die Testamentsgestaltung dagegen sehr wohl:

- Jeder gesetzliche Erbe erhält einen Ausgleich für Pflegeleistungen.
- Der Pflichtteilergänzungsanspruch entfällt nach und nach über 10 Jahre.
- Die Gründe für die Entziehung des Pflichtteils werden konkretisiert und die Testierfreiheit verbessert.
- Die Stundung von Pflichtteilsansprüchen ist für jeden Erben unter erleichterten Voraussetzungen durchsetzbar.
- Die Verjährung von erb- und familienrechtlichen Ansprüchen wird weitgehend einheitlich auf die üblichen drei Jahre begrenzt.

### Verbesserungen für Vereine

Zum Spezialthema „Verein und Gemeinnützigkeit“ der letzten Ausgabe gibt es Neuigkeiten: Der Bundestag hat jetzt eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände beschlossen. Allerdings gilt diese Haftungsbegrenzung nur im Zivilrecht, nicht für die steuerliche Haftung für falsche Spendenbescheinigungen. Eine weitere Änderung macht jetzt die elektronische Anmeldung zum Vereinsregister möglich.

## Investitionsabzugsbetrag in der Praxis

*Statt der Ansparabschreibung gibt es nun den Investitionsabzugsbetrag, zu dessen praktischer Anwendung das Bundesfinanzministerium einige Hinweise liefert.*

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde unter anderem die alte Ansparabschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt. Nachdem die Reform nun über ein Jahr zurück liegt, gibt es erste Praxiserfahrungen mit dem Investitionsabzugsbetrag, und wie nicht anders zu erwarten, tauchen dabei Fragen auf, auf die das Reformgesetz noch keine Antwort gibt. Das Bundesfinanzministerium hat sich daher auf 21 Seiten dieser Probleme angenommen und gibt Antworten auf Zweifelsfragen im Praxisgebrauch.

Anders als die Auflösung einer Ansparabschreibung erhöht die Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags den Gewinn im Abzugsjahr, sodass der Einsatz als Progressionsglättungsinstrument nicht mehr in Frage kommt. Die Inanspruchnahme lohnt sich daher nur noch in den Fällen, in denen tatsächlich eine Investition geplant ist. Da das auch der Finanzverwaltung klar ist, dürfte es um die neue Fördermöglichkeit sicher weniger Streit mit dem Finanzamt geben als bei der Ansparabschreibung. Hier sind die wichtigsten Hinweise für die Nutzung des Abzugsbetrags:

- Begünstigte Betriebe: Im Falle einer Betriebsaufspaltung können sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen Investitionsabzugsbeträge beanspruchen. Gleiches gilt für Organträger und Organgesellschaft einer Organschaft. Dagegen führt eine Betriebsverpachtung im Ganzen dazu, dass der Verpächter keinen Anspruch auf den Abzugsbetrag mehr hat.
- Begünstigte Wirtschaftsgüter: Ob die geplante Investition als geringwertiges Wirtschaftsgut zählt oder in einem Sammelposten zu erfassen ist, spielt keine Rolle - den Abzugsbetrag gib es trotzdem. Und anders als bei der Ansparabschreibung gilt der Investitionsabzugsbetrag auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- Betriebsgrößenmerkmale: Den Investitionsabzugsbetrag dürfen nur Betriebe nutzen, deren Betriebsvermögen im Abzugsjahr 235.000 Euro nicht überschreitet. Für Einnahme-Überschuss-Rechner gilt stattdessen eine Gewinngrenze von 100.000 Euro. Beide Grenzen wurden für Wirtschaftsjahre, die in 2009 oder 2010 enden, um jeweils 100.000 Euro angehoben. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist der (Ersatz-)Wirtschaftswert der Flächen im Eigentum des Land- oder Forstwirts maßgeblich, der nicht mehr als 125.000 Euro (2009 und 2010 nicht mehr als 175.000 Euro) betragen darf.
- Betriebsvermögen: Das Finanzamt akzeptiert, wenn die Betriebsvermögensgrenze nur ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags unterschritten wird. Dieser Fall ist möglich, weil die Steuerrückstellungen ohne Abzugsbetrag höher ausfallen.
- Gewinn: Die Gewinngrenze gilt pro Betrieb, unabhängig von der Zahl der Gesellschafter. Ermittelt ein Land- oder Forstwirt seinen Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung, so muss er nur entweder die Gewinngrenze oder die Grenze für den (Ersatz-)Wirtschaftswert unterschreiten.
- Personengesellschaft: Eine Personengesellschaft kann Investitionsabzugsbeträge für geplante Investitionen vom gemeinschaftlichen Gewinn in Abzug bringen. Beabsichtigt ein Mitunternehmer Anschaffungen, die zum Sonderbetriebsvermögen gehören, kann er einen „Sonderbetriebsabzugsbetrag“ geltend

machen. Der Abzug von Investitionsabzugsbeträgen für Wirtschaftsgüter, die sich bereits im Gesamthands- oder Sonderbetriebsvermögen befinden, ist jedoch nicht zulässig.

- Höhe: Der Abzugsbetrag darf bis zu 40 % der Kosten betragen. Maßgeblich sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nicht eine eventuell abweichende AfA-Bemessungsgrundlage. Insgesamt dürfen die in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge am Ende des Wirtschaftsjahres je Betrieb 200.000 Euro nicht übersteigen. Noch bestehende Ansparabschreibungen werden ebenfalls auf diese Summe angerechnet.
- Aufstockung: Eine nachträgliche Aufstockung des Abzugsbetrags für ein bestimmtes Wirtschaftsgut ist nur im ursprünglichen Abzugsjahr möglich und nur, soweit der Steuerbescheid verfahrensrechtlich noch änderbar ist. Eine spätere Aufstockung oder Verteilung des Abzugsbetrags für dasselbe Wirtschaftsgut auf mehrere Jahre ist unabhängig vom Grund (nachträgliche Anschaffungskosten, Überschreiten des Höchstbetrags oder nicht voll ausgeschöpfte Summe im Abzugsjahr) nicht möglich.



- Investitionszeitraum: Die geplante Investition muss innerhalb von drei Wirtschaftsjahren nach der Inanspruchnahme des Abzugsbetrags erfolgen, andernfalls wird der Abzug rückgängig gemacht. Wird danach für dasselbe Investitionsvorhaben erneut ein Abzugsbetrag beantragt, muss der Unternehmer ausreichend begründen, warum die Investition noch nicht durchgeführt wurde, aber dennoch weiterhin geplant ist.
- Geltendmachung: Die Vorlage eines Investitionsplanes oder eine feste Bestellung eines bestimmten Wirtschaftsgutes ist nicht notwendig. Eine Ausnahme gilt bei Betriebseröffnungen: Wird der Abzugsbetrag für wesentliche Betriebsgrundlagen beantragt, so müssen diese bis zum Ende des Abzugsjahres verbindlich bestellt worden sein oder es muss mit deren Herstellung begonnen worden sein. Sind keine wesentlichen Betriebsgrundlagen erforderlich, kann der Abzugsbetrag erstmalig zum Ende des Wirtschaftsjahres der Betriebseröffnung beantragt werden. Vergleichbares gilt bei einer wesentlichen Betriebserweiterung.
- Benennung: Bei der Geltendmachung des Abzugsbetrags müssen Sie neben den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten das Wirtschaftsgut, das angeschafft werden soll, der Funktion nach benennen. Das kann eine Beschreibung der Funktion sein („Vorrichtung zur Herstellung eines Wirtschaftsgutes“) oder ein Stichwort („Bürotechnikgegenstand“, „Pkw“ etc.). Allgemeine Bezeichnungen, aus denen sich die Funktion nicht bestimmen lässt („Maschinen“, „Fuhrpark“), genügen nicht.
- Nachträgliche Inanspruchnahme: Die nachträgliche Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags ist zwar möglich, aber mit Hürden verbunden. Wurde die Investition noch nicht getätigt, muss der Unternehmer glaubhaft machen, warum der Abzugsbetrag nicht sofort geltend gemacht wurde, und dass im Abzugsjahr bereits eine Investitionsabsicht bestand. Noch schwieriger wird es nach der Investition: Der Abzugsbetrag soll die Finanzierung erleichtern, doch die Investition wurde dann bereits finanziert. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn man glaubhaft machen kann, dass trotzdem ein Finanzierungszu-

### Höhere Förderung von Handwerkerleistungen erst ab 2009

Durch das Konjunkturpaket I wurde die maximale Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Haushalt von 600 auf 1.200 Euro verdoppelt. Die Oberfinanzdirektion weist darauf hin, dass diese Erhöhung erst ab 2009 gilt: Die Neuregelung gilt erstmals für Aufwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2009 bezahlt, und deren zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind. Anderslautende Presseberichte, wonach die Anhebung aufgrund einer „Gesetzespanne“ bereits ab 2008 Anwendung finde, seien unzutreffend.

### Fehlende Umsatzsteuer-ID im Impressum ist abmahnfähig

Die Impressumspflicht für gewerbliche Webseiten ist ein schwieriges Thema. So schwierig sogar, dass sich selbst das Bundesjustizministerium außerstande sieht, eine Anleitung für ein rechtssicheres Impressum zu erstellen. Die Ministerin erklärt nämlich, der „Leitfaden zur Impressumspflicht“ ihres Ministeriums könne lediglich dabei helfen, ein Impressum mit möglichst wenigen Schwachstellen zu formulieren, gewähre aber keine Rechtssicherheit. Kein Wunder also, dass viele Kriterien erst nach und nach durch die Gerichte geschaffen werden. Das Oberlandesgericht Hamm hat jetzt entschieden, dass ein Impressum, in dem die Umsatzsteueridentnummer fehlt, abmahnfähig ist. Auch wenn die Nummer eigentlich nur für das Finanzamt relevant ist, ist die fehlende Angabe ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß. Einziger Trost: Serienabmahnungen sind hier eher nicht zu erwarten, denn längst nicht jedes Unternehmen hat eine UStIdNr beantragt, und so lässt sich schwerlich in großem Stil prüfen, ob ein Unternehmen die Angabe unterlassen hat oder schlicht keine UStIdNr besitzt.

### Leerverkäufe von Aktien

Leerverkäufe von Aktien über den Dividendenstichtag bergen - wenn die den Auftrag ausführende Stelle kein inländisches Kreditinstitut ist - die Gefahr einer mehrfachen Bescheinigung von Kapitalertragsteuer, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer zulasten des rechtlichen Eigentümers der Aktien einbehalten wurde. Um eine mehrfache Anrechnung zu verhindern, hat das Bundesfinanzministerium nun Regeln festgelegt, die für eine Anrechnung oder Erstattung eine Bestätigung des Steuerberaters erfordern.

### Datenabfrage am Telefon nicht im Auftrag des Finanzamtes

Anscheinend treten vermehrt Fälle auf, in denen sich Anrufer als Mitarbeiter des Finanzamtes ausgeben und persönliche Angaben erfragen. Zum Teil wird auch ein Besuchstermin angekündigt. Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist aber ausdrücklich darauf hin, dass solche Anrufe nicht vom Finanzamt stammen. Sie bittet daher Betroffene, sich möglichst umgehend mit ihrem Finanzamt in Verbindung zu setzen und ihre persönlichen Daten keinesfalls am Telefon bekannt zu geben. Bürger sollten besonders dann misstrauisch werden, wenn die Rufnummer unterdrückt ist, die angezeigte Nummer aus einer anderen Region kommt oder der Anruf außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt.

### Finanzämter sollen Kulanz zeigen

Bundesfinanzminister Steinbrück hat in einem Brief an die Finanzminister der Länder darum gebeten, dass die Finanzämter in Krisenzeiten kulanter gegenüber Unternehmern und Selbstständigen sein sollen. Die Finanzämter sollen vor allem bei Anträgen auf Stundung, Erlass, Vollstreckungsaufschub oder Anpassung der Vorauszahlungen ihren Ermessenspielraum möglichst weitgehend ausschöpfen - zugunsten der von der Krise betroffenen Unternehmen. Anlass für den aktuellen Brief sind Beschwerden von Kleinunternehmern und Selbstständigen, die unter Umsatzeinbrüchen leiden, aber dennoch an die Finanzbehörden Vorauszahlungen leisten müssen, die sich am wesentlich besseren Jahr 2008 orientieren.

### Vermietung des Arbeitszimmers durch Geschäftsführer an GmbH

Vermietet der Gesellschafter-Geschäftsführer ein Arbeitszimmer im eigenen Haus an die GmbH, so lässt sich dadurch die Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer umgehen. Doch damit das funktioniert, muss die Vermietung in erster Linie im Interesse der GmbH liegen, da andernfalls keine Mieteinnahmen sondern Arbeitslohn vorliegt und die Abzugsbeschränkung greift, entschied das Finanzgericht München. Den Nachweis für das überwiegend betriebliche Interesse muss der Geschäftsführer führen, zum Beispiel durch vergleichbare Mietverträge mit fremden Dritten, zu denen kein Dienstverhältnis besteht. Ein weiteres Risiko bei dieser Gestaltung, das aber im Gerichtsverfahren kein Thema war, ist eine ungewollte Betriebsaufspaltung.

sammenhang besteht, z. B. weil mit der Steuererstattung eine Zwischenfinanzierung abgelöst wird.

- Betriebsveräußerung oder -aufgabe: Ist eine Betriebsveräußerung oder -aufgabe geplant oder sogar bereits erfolgt, gibt es den Abzugsbetrag nur dann, wenn die Investitionen voraussichtlich noch vor der Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe durchgeführt werden. Auch wenn der Unternehmer nicht den gesamten Betrieb veräußert oder aufgibt, kann er für den Restbetrieb den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen.
- Investition: Im Jahr der Investition wird der Abzugsbetrag außerbilanziell dem Gewinn zugeschlagen. Im Gegenzug können Sie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten maximal in gleicher Höhe erfolgswirksam kürzen (außerordentlicher Aufwand). Dadurch verringert sich auch die Bemessungsgrundlage der AfA. Das kann dazu führen, dass das Wirtschaftsgut zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern zählt und sofort abzuschreiben ist oder in den GWG-Sammelposten fällt. Abzugsbetrag und Minderung können Sie übrigens nicht auf funktionsgleiche Wirtschaftsgüter übertragen. Haben Sie also z. B. den Abzugsbetrag für 6 Regale zu je 500 Euro geltend gemacht, kaufen dann aber nur 5 Regale zu je 600 Euro, ist der Abzugsbetrag in Höhe von 500 Euro verloren, auch wenn die Investitionssumme gleich ist.
- Behaltensfrist: Neu gegenüber der Ansparabschreibung ist die Vorgabe, dass das begünstigte Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des der Investition folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. Die Behaltensfrist wird unter anderem auch durch eine Vermietung oder Verleihung des Wirtschaftsguts von mehr als drei Monaten oder durch eine Betriebsveräußerung oder -aufgabe verletzt. Eine Veräußerung oder Übertragung ist allerdings dann unschädlich, wenn der Betrieb mindestens bis zum Ablauf der Behaltensfrist bestehen bleibt. Ebenfalls unschädlich ist das vorzeitige Ausscheiden aufgrund wirtschaftlichen Verbrauchs, höherer Gewalt oder einem anderen Ereignis, das nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.
- Betriebliche Nutzung: Da der Abzugsbetrag eine betriebliche Nutzung von mindestens 90 % verlangt, müssen Sie im Zweifel nachweisen können, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Zwei Besonderheiten sind bei Pkws zu beachten: Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb zählen zur betrieblichen Nutzung. Wird aber von der 1 %-Regelung Gebrauch gemacht, geht das Finanzamt grundsätzlich von einer privaten Nutzung von mehr als 10 % aus.
- Verzinsung: Wird der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht, ist der Unterschiedsbetrag zu verzinsen. Das ersetzt den bisherigen Gewinnzuschlag bei der Ansparabschreibung.



Den Investitionsabzugsbetrag können Sie übrigens erstmalig für das Jahr 2007 nutzen, denn das neue Recht gilt für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 17. August 2007 enden. Zuvor gebildete Ansparabschreibungen sind nach altem Recht beizubehalten und aufzulösen, können aber nicht mehr aufgestockt werden. Denkbar wäre nur, die Ansparabschreibung vorzeitig aufzulösen und stattdessen einen Investitionsabzugsbetrag geltend zu machen. ■

## Nichtanwendungserlasse in der Kritik

*Das Bundesfinanzministerium wehrt sich gegen die Kritik an Nichtanwendungserlassen und hält weiter an dieser Praxis fest.*

Immer wieder weist das Bundesfinanzministerium die Finanzämter an, bestimmte Entscheidungen der Finanzgerichte in anderen, gleich gelagerten Fällen nicht anzuwenden. Die vom Bundesfinanzminister immer wieder gerne so titulierte „Abteilung Propaganda und Agitation“ seines Ministeriums verwahrt sich nun gegen den Vorwurf, das Ministerium würde mit dieser Praxis das Gebot rechtstaatlichen Verhaltens verletzen. In fünf Punkten setzt sich das Ministerium mit der Kritik auseinander:

*„Der Bundesfinanzhof ist nicht das Bundesverfassungsgericht: Die Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten. Nur eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat allgemeinverbindliche Wirkung.“*

Das ist zwar soweit richtig, allerdings entscheiden die Gerichte bei gleicher Sach- und Rechtslage nur äußerst selten gegen die Präzedenzentscheidungen des Bundesfinanzhofs. Und daher kann jeder Steuerzahler vor Gericht mit guten Erfolgsaussichten die gleiche Behandlung wie im Präzedenzfall erwarten, womit die Finanzverwaltung so steht, als hätte sie das Urteil gleich wie vom Steuerzahler gewünscht angewendet. Allerdings ist eine Klage vorm Finanzgericht mit einigem Aufwand verbunden und erfordert einen Kostenvorschuss, der auch bei einer Klagerücknahme nicht erstattet wird. Der Nichtanwendungserlass führt also zu einer Ungleichbehandlung, weil nur die Steuerzahler mit genügend Geduld und Geld zu dem für sie günstigeren Recht kommen.



Das ist zwar soweit richtig, allerdings entscheiden die Gerichte bei gleicher Sach- und Rechtslage nur äußerst selten gegen die Präzedenzentscheidungen des Bundesfinanzhofs. Und daher kann jeder Steuerzahler vor Gericht mit guten Erfolgsaussichten die gleiche Behandlung wie im Präzedenzfall erwarten, womit die Finanzverwaltung so steht, als hätte sie das Urteil gleich wie vom Steuerzahler gewünscht angewendet. Allerdings ist eine Klage vorm Finanzgericht mit einigem Aufwand verbunden und erfordert einen Kostenvorschuss, der auch bei einer Klagerücknahme nicht erstattet wird. Der Nichtanwendungserlass führt also zu einer Ungleichbehandlung, weil nur die Steuerzahler mit genügend Geduld und Geld zu dem für sie günstigeren Recht kommen.

*„Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet nicht allein, sondern im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder“*

Dieses Argument führt natürlich zu der Frage, inwieweit ein Nichtanwendungserlass dadurch besser wird. Auch die Begründung, ein Erlass diene einzig dazu, dem BFH Gelegenheit zu geben, in einem neuen Verfahren seine Rechtsauffassung zu überprüfen, wirft Fragen auf. Zwischen den Zeilen kann man aus dieser Begründung jedenfalls die Überzeugung herauslesen, in der Finanzverwaltung säßen die kompetenteren Juristen als am Bundesfinanzhof.

*„Es gibt nur einen verschwindend geringen Anteil von Nichtanwendungserlassen, nämlich ca. 1,6%“*

Auch dieses Argument kann kaum überzeugen, denn ein Willkürakt wird nicht dadurch besser, dass er nur selten ausgeführt wird. Vom Anfang 1998 bis Ende 2008 hat der BFH 3.711 zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte Entscheidungen getroffen. In jedem 57. Fall haben die Finanzbehörden einen Nichtanwendungserlass herausgegeben. Das macht immerhin mehr als 60 Nichtanwendungserlasse in diesem Zeitraum.

*„Entgegen oft geäußelter Kritik kann ein Nichtanwendungserlass auch zu Gunsten der Steuerpflichtigen wirken.“*

In diesem Punkt hat das Ministerium sogar recht. Dass dieses Argument eher vorsichtig formuliert ist, hat aber seinen Grund: Die

### Schulcafeteria eines Elternvereins unterliegt der Umsatzsteuer

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs sorgt für einige Bestürzung in vielen Schulcafeterias, die von Elternvereinen geführt werden. Denn danach sind die Umsätze aus der Verpflegung von Lehrern und Schülern nicht umsatzsteuerfrei. Ausnahmen kommen nur in Frage, wenn der Betreiber eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wäre, wenn der Verein jährlich weniger als 17.500 Euro Umsatz machen würde - ein Betrag, der selbst in kleinen Schulen überschritten wird -, oder wenn der Verein auch Betreuungsleistungen übernimmt. Dass das Essen für die Ausbildung unerlässlich ist, weil sonst der Betrieb als Ganztagschule unmöglich ist, genügt nicht. Dieses Urteil wäre ein exzellenter Kandidat für einen steuerzahlerfreundlichen Nichtanwendungserlass (s. Beitrag links), doch so einfach ist der Fall nicht: Das europäische Umsatzsteuerrecht ließe zwar Ausnahmen zu, davon hat der deutsche Gesetzgeber aber keinen Gebrauch gemacht. Es wird daher wohl kein Weg an einer Gesetzesänderung vorbei führen.

### Neue doppelte Haushaltsführung nach längerer Unterbrechung

Eine doppelte Haushaltsführung kann nach einer längeren Unterbrechung auch am selben Ort neu begründet werden, womit der Arbeitnehmer erneut drei Monate lang Verpflegungsmehraufwand geltend machen kann. So hat das Finanzgericht Köln bei einer Unterbrechung von 10 Monaten entschieden. Unerheblich war, dass der Kläger wusste, dass er nach der Unterbrechung wieder am selben Tätigkeitsort eingesetzt wird. Auch dass er seine Eigentumswohnung am Tätigkeitsort während der Unterbrechung nicht verkaufte oder vermietete spricht nicht gegen die Neubegründung.

### Gewerblicher Grundstückshandel unterhalb der Drei-Objekt-Grenze

Auch wenn die Drei-Objekt-Grenze nicht überschritten wird, kann ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegen. Das hat der Bundesfinanzhof bereits mehrfach entschieden und nun ergänzt: Bei der Bebauung freier Grundstücke wird der Bereich der privaten Vermögensverwaltung nur überschritten, wenn der unbedingte Entschluss zum Verkauf spätestens beim Abschluss der Bauverträge gefasst worden ist. Eine langfristige Vermietung der gewerblich genutzten Räume spricht jedenfalls nicht gegen die Verkaufsabsicht.

## Verlängerung des Kurzarbeitergelds auf 24 Monate

Seit der Änderung durch das Konjunkturpaket II ist die Kurzarbeit befristet bis Ende 2010 für bis zu 24 Monate möglich. Ab dem siebten Monat erstattet die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe. Für die Berechnung der Sechs-Monats-Frist genügt es, wenn im Unternehmen überhaupt Kurzarbeit durchgeführt wurde. Damit zählen auch Zeiträume vor dem Inkrafttreten der erweiterten Regelungen zum Kurzarbeitergeld. Werden Auszubildende übernommen, so können sie auch direkt in Kurzarbeit gehen, sofern für ihren Betriebsteil Kurzarbeit beantragt worden ist.

## Privatnutzung des Firmenwagens als verdeckte Gewinnausschüttung

Immer wieder gibt es Streit um die Frage, ob die Privatnutzung des Firmenwagens durch den Gesellschafter-Geschäftsführer als Arbeitslohn gilt oder zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof hier einige Klarstellungen getroffen. So gilt: Für die Frage, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer lohnsteuerlich als Arbeitnehmer gilt, ist nicht entscheidend, in welchem Verhältnis er an der GmbH beteiligt ist. Ist die private Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer daher im Anstellungsvertrag ausdrücklich gestattet, kommt der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht in Betracht. In einem solchen Fall liegt immer Sachlohn in Höhe der Vorteilsgewährung vor. Dagegen kommt es bei einer vertragswidrigen Privatnutzung auf den Einzelfall an: Unterbindet die GmbH die unbefugte Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer nicht, kann dies sowohl durch das Beteiligungsverhältnis als auch durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sein.

Nichtanwendungserlasse zugunsten der Steuerzahler sind deutlich in der Minderheit - allenfalls jeder zehnte Erlass wirkt so. Nicht umsonst ist das Beispiel, das das Ministerium aufführt bereits sechs Jahre alt. Außerdem stellt sich in diesen Fällen die Frage, warum die Finanzverwaltung überhaupt erst für ein letztinstanzliches Urteil gestritten hat, wenn sie doch eigentlich eine steuerzahlerfreundlichere Auffassung haben will.

*„Gelegentlich ist ein Nichtanwendungserlass unumgänglich, weil sich der BFH selbst widerspricht“*

Das Ministerium meint: Ein Nichtanwendungserlass ist geboten, wenn verschiedene Senate des BFH unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten und keine Anrufung des großen Senats erfolgt. Dass man sich im Ministerium dann allerdings in der Regel dasjenige Urteil aussucht, das für den Fiskus günstiger ist, erwähnt die Stellungnahme jedoch nicht. Außerdem ist unklar, inwieweit das Ministerium auch eine Änderung der Rechtsprechung des BFH unter diesem Punkt subsumiert - denn auch darauf reagiert man gerne mal mit einem Nichtanwendungserlass, wenn sich eine Gesetzesänderung nicht schnell genug realisieren lässt.

Fazit: Mit dieser Verteidigungsschrift wird das Ministerium kaum einen Steuerexperten außerhalb der Finanzverwaltung von der Praxis der Nichtanwendungserlasse überzeugen können. Und auch normale Steuerzahler tun gut daran, den hehren Motiven, die sich das Ministerium zuschreibt, zumindest misstrauisch zu begegnen. Bleibt es bei der Praxis, so bleibt auch die Ungleichbehandlung der Steuerzahler bestehen zwischen denjenigen, die sich den Mühen eines finanzgerichtlichen Verfahrens unterziehen, und denjenigen, die angesichts der Weigerung des Finanzamts resignieren.

Kritikwürdig bleibt die Praxis jedenfalls allein schon deswegen, weil das Ministerium auch einfach eine Gesetzesänderung veranlassen könnte, die dann nicht nur die Finanzverwaltung binden würde - schließlich kommen die Entwürfe für Gesetzestexte fast ausnahmslos aus dem Haus des Bundesfinanzministers. Doch entweder hat man Angst, die eigene Auffassung im politischen Prozess nicht durchsetzen zu können oder man scheut die damit verbundenen Mühen. So oder so gibt es neben der Finanzverwaltung keinen anderen Zweig der Exekutive, der von Zeit zu Zeit so offenkundig höchstrichterliche Urteile ignoriert. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann